

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Arbeit und Leben im Kreis Herford DGB/VHS e.V.“ soll nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herford.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung, die Förderung der politischen und sozialen Weiterbildung, insbesondere die Förderung der Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Der Verein bedient sich aller Formen, die die Möglichkeit der Wissensvermittlung, der sozialen, politischen und beruflichen Weiterbildung fördern. Er plant und realisiert Seminare, Tagungen, Symposien, Kulturveranstaltungen. Der Verein führt wissenschaftliche Veranstaltungen und Projekte durch und bedient sich auch anderer Formen, die die Möglichkeit der Wissensvermittlung bieten.

2. Im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Satzungszwecks der VHS im Zweckverband Herford und des Grundsatzprogrammes des Deutschen Gewerkschaftsbundes strebt der Verein an, die Bildungsteilnehmerinnen und – teilnehmer darin zu unterstützen, sich am gesellschaftlichen und politischen Leben gestaltend zu beteiligen. Die Veranstaltungen des Vereins sollen – an die gesellschaftspolitische und betriebliche Situation anknüpfend – die aktive Wahrnehmung von Grundrechten in allen Lebensbereichen unterstützen, Arbeitnehmer zur Mitverantwortung, Mitbestimmung und Selbstverwaltung befähigen.
3. Die Veranstaltungen des Vereins stehen jeder und jedem ohne Rücksicht auf Partei-, Konfessions- oder Organisationszugehörigkeit offen.
4. Der Verein ist förderndes Mitglied des Vereins Arbeit und Leben – DGB/VHS – Arbeitsgemeinschaft für politische und soziale Bildung im Land Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 3 Organisation

Der Verein Arbeit und Leben im Kreis Herford DGB/VHS e.V. ist eine Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes Region Ostwestfalen-Lippe (im folgenden: DGB Region Ostwestfalen-Lippe) und des Zweckverbandes der Volkshochschulen im Kreis Herford (im folgenden: VHS im Kreis Herford). Im Verein Arbeit und Leben Kreis im Kreis Herford e.V. arbeiten der Zweckverband der Volkshochschulen und der DGB Region Ostwestfalen-Lippe auf der Grundlage der gemeinsamen Vereinbarung vom 26.10.2001 zusammen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind:

4 vom DGB Region Ostwestfalen-Lippe und
4 vom Zweckverband der VHS im Kreis Herford benannte Personen.

Mitglied des Vereines können vollgeschäftsfähige natürliche Personen werden.

2. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, soweit ihr ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorliegt. Die Parität zwischen dem Deutschen Gewerkschaftsbund auf der einen Seite und dem Zweckverband Volkshochschule im Kreis Herford auf der anderen Seite muss dabei gewahrt bleiben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Austritt, der spätestens 6 Monate vor Beendigung des Jahres schriftlich an den Vorstand zu erklären ist, in dem der Austritt erfolgen soll. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels;

- b) durch Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. des Mandats, sofern es die betreffende Mitgliedergruppe verlangt;
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt oder einem Beschluss der Entsendergruppe nicht folgt, der die Aufgaben der Mitgliedschaft verlangt;
- d) durch Tod.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Mitgliedsbeiträge und Umlagen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Die Finanzierung des Vereins Arbeit und Leben im Kreis Herford e.V. DGB/VHS erfolgt durch:
 - a) Mittel des Vereins Arbeit und Leben DGB/VHS Nordrhein-Westfalen e.V.
 - b) Zuwendungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und/oder seiner Einzelgewerkschaften, soweit sie in den Haushaltsplänen vorgesehen sind,
 - c) kommunale Mittel, soweit sie im Haushaltsplan vorgesehen sind,
 - d) Teilnehmerentgelte, die der Verein erhebt,
 - e) sonstige Zuwendungen.
3. Die Abwicklung der Geschäfte wird unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins benannte Geschäftsführung übernommen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung beschließt,
 - b) wenn der DGB - Region Ostwestfalen-Lippe - oder der Zweckverband der VHS im Kreis Herford dies verlangen,
 - c) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den/die Vorsitzende/n mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Sofern die Eilbedürftigkeit durch den Vorstand festgestellt wurde, kann die Einberufung mit einer kürzeren Frist erfolgen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung festgestellt, hat der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen erneut einzuladen; in diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Erörterung und Beschlussfassung grundsätzlicher Fragen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungslegungen,
 - c) Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - e) Erörterung der allgemeinen Projekt-, Veranstaltungs- und Finanzierungsplanung sowie Beschlussfassung über die Haushaltspläne,
 - f) Beschlussfassung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Ablehnung und Aufnahme von Mitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
6. Satzungsänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Sie können nur dann behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt sind.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes muss die Parität von DGB Region Ostwestfale-Lippe auf der einen und VHS im Kreis Herford auf der anderen Seite gewahrt sein. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender müssen jeweils aus einer der beiden Mitgliedsgruppen rekrutiert werden.
3. Der Vorstand führt pro Geschäftsjahr mindestens zwei Sitzungen durch.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11

Aufgaben des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin

1. Der Vorstand bestellt zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin.
2. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr/ ihm sind die Aufgaben des Vorgesetzten der im Verein Beschäftigten übertragen.
3. Aufgaben der Geschäftsführung sind darüber hinaus:
 - a) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
 - c) Aufstellung der Veranstaltungsplanung und deren Durchführung,
 - d) Ausarbeitung des Haushaltsplans ,
 - e) Verhandlungen mit Behörden und andern Einrichtungen, soweit diese nicht vom Vorstand wahrgenommen werden,
 - f) Verfügung über die Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltspläne,
 - g) Verpflichtung weiterer Mitarbeiter des Vereins im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans sowie der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen,

- h) Öffentlichkeitsarbeit,
- i) Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen.

4. Im Rahmen des Aufgabenbereichs ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zur Vertretung des Vereins nach § 30 BGB berechtigt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder des geschlossenen Austritts einer Mitgliedergruppe.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Arbeit und Leben - DGB/VHS NRW e.V.“, der es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Zwecke der Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im regionalen Bereich des Vereins verwenden soll.